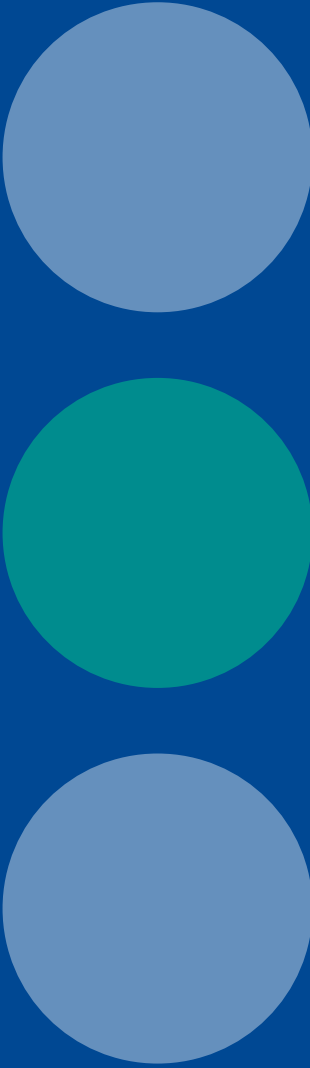


312-190

DGUV Grundsatz 312-190



Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Atemschutz des Fachbereichs Persönliche Schutzausrüstungen
der DGUV

Ausgabe: März 2021

DGUV Grundsatz 312-190
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p312190

© Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung,
auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Allgemeines	9
4 Funktionsträger	11
4.1 Atemschutzgerättragende Person	11
4.1.1 Allgemeines	11
4.1.2 Ausbildungsvoraussetzungen	11
4.1.3 Dauer der Ausbildung und Unterweisung	12
4.1.4 Ausbildung	12
4.1.5 Jährliche Unterweisung	15
4.2 Befähigte Person für die Wartung von Atemschutzgeräten	16
4.2.1 Allgemeines	16
4.2.2 Ausbildungsvoraussetzungen	17
4.2.3 Dauer der Aus- und Fortbildung	17
4.2.4 Ausbildung	17
4.2.5 Fortbildung	18
4.3 Unterweisende im Atemschutz	19
4.3.1 Allgemeines	19
4.3.2 Ausbildungsvoraussetzungen	19
4.3.3 Dauer der Aus- und Fortbildung	20
4.3.4 Ausbildung	20
4.3.5 Fortbildung	22
4.4 Auszubildende im Atemschutz	22
4.4.1 Allgemeines	22
4.4.2 Ausbildungsvoraussetzungen	22
4.4.3 Dauer der Aus- und Fortbildung	23
4.4.4 Ausbildung	23
4.4.5 Fortbildung	25
4.5 Atemschutzkoordinierende	25
4.5.1 Allgemeines	25
4.5.2 Ausbildungsvoraussetzungen	25
4.5.3 Dauer der Aus- und Fortbildung	25
4.5.4 Ausbildung	26
4.5.5 Fortbildung	27
5 Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen	28
6 Anhang	29
7 Literaturverzeichnis	30

Vorbemerkung

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ fordert im § 31: „Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln“.

Der vorliegende DGUV Grundsatz konkretisiert als Hilfestellung für Unternehmerinnen und Unternehmer geeignete Ausbildungsvoraussetzungen, -inhalte und -umfänge sowie Maßnahmen für den Qualifikationserhalt, die für die Funktionsträger im Atemschutz notwendig sind, und beschreibt die Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen.

Die Einteilung und Kennzeichnung von Atemschutzgeräten, die Auswahl geeigneter Atemschutzgeräte, die Atemschutzgerätetypen sowie deren Benutzung sind dagegen in der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ zu finden.

Die in diesem DGUV Grundsatz enthaltenen Anforderungen sind beispielhafte Lösungen und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen, nicht aus, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz beschreibt die Anforderungen an die Ausbildung von Personen, die im Zuge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Atemschutzgeräte benutzen. Darüber hinaus werden Anforderungen an Art und Inhalte von Ausbildungen, Fortbildungen und Unterweisungen der Funktionsträger im Atemschutz sowie an Ausbildungseinrichtungen beschrieben.

Die Zeitumfänge der jeweiligen Ausbildungen, Fortbildungen und Unterweisungen stellen empfohlene Richtwerte dar, die je nach Vorkenntnissen, Ausbildungsstand und betrieblicher Situation angepasst werden können. Sind die Voraussetzungen der teilnehmenden Personen nicht vergleichbar oder nicht hinreichend bekannt, sind alle für die entsprechende Funktion notwendigen Ausbildungsinhalte aus diesem Grundsatz zu vermitteln.

Soweit für die Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung von Funktionsträgern im Atemschutz bei öffentlichen Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und in Betrieben im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes oder vergleichbaren Einrichtungen eigene Vorschriften bestehen, sind diese als vorrangig zu betrachten. Betriebliche Feuerwehren im Feuerwehreinsatz sind den öffentlichen Feuerwehren gleichgestellt.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Grundsatzes wird bestimmt:

1. **Anpassungsüberprüfung** ist ein Verfahren, um die Passgenauigkeit zwischen der Atemschutzgerättragenden Person und dem jeweiligen Atemanschluss zu ermitteln.
2. **Arbeitsmedizinische Vorsorge** ist für die Atemschutzgerättragende Person eine individuelle Arbeitsschutzmaßnahme, die der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht, dient.
3. **Atemanschluss** ist der Teil eines Atemschutzgerätes, der die Verbindung zum Benutzer bzw. zur Benutzerin eines Atemschutzgerätes herstellt.
4. **Atemkrise** ist eine Angst- oder Panikreaktion durch psychische und/oder physische Belastungen, die aufgrund des Gebrauchs eines Atemschutzgerätes bis zur Hyperventilation führen kann. Dabei wird vermehrt Atemgas aus dem Totraum eingeatmet und somit steigt der CO₂-Gehalt in der Einatemluft und im Blut der Atemschutzgerättragenden Person an.
5. **Atemschutzgerät** ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA), die die Atemschutzgerättragende Person vor dem Einatmen von Schadstoffen aus der Umgebungsatmosphäre oder vor Sauerstoffmangel schützt.
6. **Atemschutzanzug** ist ein Anzug, der Kopf und Körper vollständig oder teilweise umschließt und über eine Atemluftversorgung die Atemschutzgerättragende Person direkt aus dem Anzug mit Atemluft versorgt. Er stellt somit den Atemanschluss dar.
7. **Ausbildung** umfasst die Vermittlung von Fertigkeiten und Wissen durch eine dazu befugte Einrichtung. Im Regelfall steht am Ende einer institutionellen Ausbildung eine Abschlussprüfung der Teilnehmenden. Der positive Abschluss der Ausbildung und die erworbene Befähigung werden z. B. in einer Teilnahmebescheinigung dokumentiert.
8. **Beanspruchung** ist die Auswirkung aller Belastungen auf eine Person in Abhängigkeit von ihren individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten.
9. **Belastung** sind alle äußeren Bedingungen und Anforderungen im Arbeitssystem, die auf den physischen und/oder psychischen Zustand einer Person einwirken.
10. **Dichtsitzprüfung** ist die unmittelbar vor Gebrauch durch die Atemschutzgerättragende Person durchzuführende Überprüfung des richtigen Anliegens des Atemanschlusses.
11. **Einsatz** ist das Mitführen, Bereithalten und der Gebrauch des Atemschutzgerätes durch die Atemschutzgerättragende Person im Arbeitsbereich.
12. **Fluchtgeräte** sind Atemschutzgeräte, die im Gefahrenfalle ausschließlich zur Selbstrettung aus einer gefährlichen Atmosphäre eingesetzt werden. Sie dürfen nicht zur Arbeit benutzt werden.

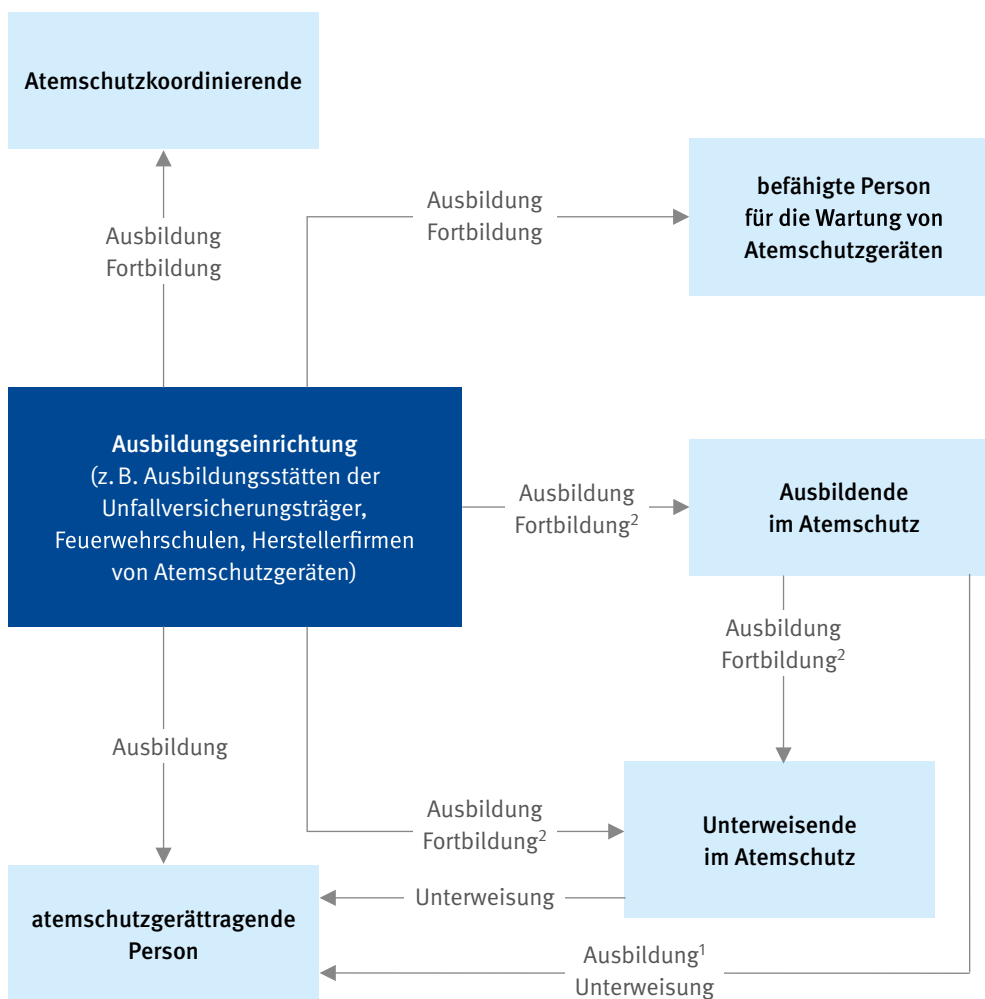
13. **Fortbildung** umfasst Maßnahmen des tätigkeitsspezifischen Qualifikationserhaltes und der Weiterqualifizierung. Sie dient der Aktualisierung von speziellen Kenntnissen und dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten.
14. **Gebrauch** ist, sobald im Einsatz eine Verbindung zwischen der Atemschutzgerättragenden Person und dem Atemschutzgerät hergestellt ist, bei der die gerättragende Person atembare/s Gas/Luft erhält.
15. **Gebrauchsdauer** ist der Zeitraum fortwährenden Gebrauchs eines Atemschutzgerätes.
16. **Instandhaltung** umfasst alle Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen, z. B. Montage und Demontage der Geräte, Reinigung und Desinfektion, Reparatur oder Ersatz verbrauchter oder defekter Materialien sowie Prüfung der Geräte.
17. **Mehrfachgebrauch** ist der wiederholte Gebrauch eines Atemschutzgerätes durch die Atemschutzgerättragende Person während einer Arbeitsschicht.
18. **Schadstoffe** sind alle Gefahrstoffe laut Gefahrstoffverordnung, radioaktive Stoffe, biologische Arbeitsstoffe und Enzyme, soweit sie als Gase, Dämpfe oder luftgetragene Partikel vorliegen.
19. **Schutzniveau** eines Atemschutzgerätes ist der numerische Grad des Atemschutzes, der einem Atemschutzgerät zum Zwecke der Auswahl zugewiesen wird und der Atemschutzgerättragenden Person erwartungsgemäß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zur Verfügung steht.
20. **Schutzwirkung** ist der für die Atemschutzgerättragende Person tatsächliche Schutz, der mittels einer Anpassungsüberprüfung festgestellt wird.
21. **Umgebungsatmosphäre** ist die Atmosphäre, die den Menschen umgibt.
22. **Unterweisung** ist die methodische Vermittlung der zur Erfüllung einer Arbeitsaufgabe notwendigen betriebsspezifischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen. Bei der Unterweisung liegt das Hauptgewicht auf der Vermittlung von Verhaltensweisen und Verantwortungsbewusstsein. Die Unterweisung besteht aus theoretischen und praktischen Inhalten.
23. **Wiedergebrauch** ist der wiederholte Gebrauch eines Atemschutzgerätes über eine Arbeitsschicht hinaus, einschließlich der Zwischenlagerungen, des Mitführens etc.

3 Allgemeines

Das betriebliche Atemschutzwesen beinhaltet verschiedene Funktionsträger, die entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten ausgebildet, unterwiesen und fortgebildet werden müssen. Als Funktionsträger sind zu nennen:

- atemschutzgerättragende Person
- befähigte Person für die Wartung von Atemschutzgeräten
- Unterweisende im Atemschutz
- Ausbildende im Atemschutz
- Atemschutzkoordinierende

Dabei können einzelne Personen gegebenenfalls mehrere Funktionen ausüben. Des Weiteren können die Funktionen auch auf externe Dienstleister übertragen werden.



¹ für gas- und/oder partikelfiltrierende Halbmasken bestehen gesonderte Regelungen (siehe Kapitel 4.1.1)

² für partikelfiltrierende Halbmasken (FFP) bestehen gesonderte Regelungen (siehe Kapitel 4.3.5/4.4.5)

Zur Ausübung der übertragenen Funktion ist eine Ausbildung und Unterweisung, für bestimmte Funktionen zudem eine regelmäßige Fortbildung erforderlich, deren Inhalt und Dauer sich nach den Typen von Atemschutzgeräten richtet.

Aufgrund der betriebsspezifischen Situation können weitere theoretische und praktische Inhalte für Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung, zusätzlich zu den in den folgenden Kapiteln genannten, erforderlich sein.

Die Ausbildung, Fortbildung und die Unterweisung muss in einer für alle Beteiligten verständlichen Sprache erfolgen, um die Vermittlung der Inhalte sicherzustellen.

Die Unterweisung erfolgt betriebsspezifisch und beinhaltet arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, organisatorische und gerätespezifische Aspekte. Sie ist vor Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

Fortbildungen und Unterweisungen, die zum Erhalt der Qualifikation erforderlich sind, unterliegen festgelegten Fristen.

Die Ausbildungen der verschiedenen Funktionsträger können von den Ausbildungseinrichtungen in einem zusammenhängenden Seminar kombiniert werden.

Bei jeder Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung ist der Lernerfolg der Teilnehmenden auf geeignete Art und Weise zu überprüfen und zu dokumentieren. Ausbildung und Fortbildung ist den Teilnehmenden zu bescheinigen. Eine beispielhafte Musterbescheinigung ist in Kapitel 6.1 dargestellt.

4 Funktionsträger

4.1 Atemschutzgerättragende Person

4.1.1 Allgemeines

Eine Atemschutzgerättragende Person setzt zum Schutz der Gesundheit in einer schadstoffhaltigen oder sauerstoffarmen Atmosphäre ein Atemschutzgerät ein.

Die Ausbildung von Atemschutzgerättragenden Personen gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil, der die sichere Handhabung und Bedienung des Atemschutzgerätes vermittelt. Tätigkeitsbezogene Belastungsübungen sollen die Atemschutzgerättragende Person in ähnlicher Stärke beanspruchen wie die unter Atemschutz durchzuführenden Tätigkeiten. Werden bei den Tätigkeiten üblicherweise noch weitere persönliche Schutzausrüstungen eingesetzt, sind diese ebenfalls in die Gewöhnungsübung mit einzubeziehen.

Bei gas- und/oder partikelfiltrierenden Halbmasken kann die Ausbildung auch durch Unterweisende im Atemschutz erfolgen.

Vor dem Einsatz im Betrieb muss eine betriebsspezifische Unterweisung erfolgen, die arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, organisatorische und gerätespezifische Aspekte beinhaltet.

Dazu gehören z. B.:

- Aufbau und Organisation des betrieblichen Atemschutzwesens
- Entsorgung
- Merkmale zur Rückführung in die Instandhaltung (z. B. nach Gebrauch, Beschädigung, abgelaufene Wartungsfristen)
- Überprüfung des Dichtsitzes mit den im Betrieb eingesetzten Atemanschlüssen
- Zusammensetzung, Einwirkung und Folgen der in Betracht kommenden Schadstoffe
- Kombination mit anderer PSA
- belastungsbezogene Gebrauchsdauerbegrenzung

4.1.2 Ausbildungsvoraussetzungen

- der Tätigkeit angemessene geistige und charakterliche Eignung
- körperliche Eignung
- bei Rettungsaufgaben: Eignungsuntersuchung und Ersthelfer-Ausbildung
- je nach Atemschutzgerätetyp: arbeitsmedizinische Vorsorge

4.1.3 Dauer der Ausbildung und Unterweisung

Tabelle 1 Dauer der Ausbildung und Unterweisung von atemschutzgerät-tragenden Personen

Atemschutzgerättyp	Ausbildung	Unterweisung
partikelfiltrierende Halbmasken (FFP)	1 LE	1 LE
gasfiltrierende Halbmasken gas- und partikelfiltrierende Halbmasken	1,5 LE	1 LE
Voll-, Halb- oder Viertelmasken mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter Voll-, Halb- oder Viertelmasken sowie Helm oder Haube mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter mit Gebläseunterstützung	4 LE	2 LE
Frischluft- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte ohne Rettungsaufgaben	8 LE	2 LE
Frischluft- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte mit Rettungsaufgaben	20 LE	2 LE ^b
Regenerationsgeräte	20 LE	3 LE ^b
Atemschutzanzüge als Atemanschluss	+ 4 LE ^a	+ 2 LE ^a
Selbstretter filtrierend Selbstretter isolierend	1 LE	1 LE

1 Lehreinheit (LE) = 45 Minuten

^a Werden Atemschutzanzüge als Atemanschlüsse verwendet, so kommen die angegebenen Zeiten zusätzlich zum verwendeten Funktionsteil hinzu.

^b Bei Rettungsaufgaben sind die atemschutzgerättragenden Personen halbjährlich im angegebenen Zeitumfang zu unterweisen.

4.1.4 Ausbildung

4.1.4.1 Atemschutzgeräte für Arbeitseinsätze und Rettungsaufgaben

Für die sichere Benutzung von Atemschutzgeräten sind umfangreiches Wissen und spezifische Kenntnisse in Theorie und Praxis notwendig.

Hierfür müssen grundsätzlich die folgenden theoretischen Inhalte vermittelt werden:

- Regelwerke zum Atemschutz, Informationen der Herstellerfirmen
- Zweck des Atemschutzes
- Zusammensetzung, Einwirkung und Folgen der in Betracht kommenden Schadstoffe
- Folgen von Sauerstoffmangel auf den menschlichen Organismus, Atmung des Menschen, physiologische Gesichtspunkte

- arbeitsmedizinische Vorsorge (Arten der Vorsorge, Gruppeneinteilung)
- Kenntnisse über die Voraussetzung zum Tragen von Atemschutzgeräten, eigenverantwortliches Erkennen von Ausschlusskriterien für den Gebrauch von Atemschutzgeräten
- Einteilung der Atemschutzgeräte ¹
- Aufbau und Wirkungsweise der vorgesehenen Atemschutzgeräte, Schutzniveau und Schutzwirkung
- psychologische und physiologische Belastung und Beanspruchung durch Atemschutzgeräte in Abhängigkeit der durchzuführenden Tätigkeiten
- Kombination mit anderer PSA (z. B. gegenseitige Beeinflussung der Schutzwirkung, geänderte Belastung)
- belastungsbezogene und gerätebezogene Gebrauchsdauerbegrenzung ⁵
- Wahrnehmen des Gasfilterdurchbruchs (Beeinträchtigung bei Störung des Geruchs- und Geschmackssinnes) ^{1,2}
- Einsatzgrenzen von Filtern, Austausch verbrauchter Filter ²
- Mehrfachgebrauch, Wiedergebrauch sowie kurzzeitige Lagerung ⁵
- Maßnahmen zur Sicherung von atemschutzgerättragenden Personen (Rettungskonzept) ¹
- zusätzliche Gefährdungen bei Rettungsaufgaben (z. B. explosionsfähige Atmosphäre, elektrischer Strom, heiße Oberflächen, bewegliche Teile, magnetische Felder)
- Aufgaben einer Atemschutzwerkstatt ¹
- Erfordernis der Anpassungsüberprüfung bei geschlossenen Atemanschlüssen ⁵
- Verhalten während des Gebrauchs, mögliche Gebrauchsfehler
- ggf. Lagerung und Transport
- ggf. Informationen aus branchenspezifischen Regelungen

¹ entfällt bei partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP)

² entfällt bei isolierendem Atemschutz

⁵ entfällt bei Selbstrettern

Bei der praktischen Ausbildung sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Sicht- und Funktionsprüfung sowie Inbetriebnahme des Atemschutzgerätes
- Anlegen des Atemschutzgerätes
- Durchführung der Dichtsitzprüfung bei geschlossenen Atemanschlüssen
- tätigkeitsbezogene Gewöhnungsübung mit dem Atemschutzgerät und bei Bedarf in Kombination mit anderer PSA
- Verhalten in Notsituationen (z. B. Atemkrise, Abgeben von Notfallmeldungen)
- ggf. Verhalten nach dem Auslösen der Warneinrichtungen sowie bei Funktionsstörungen
- ggf. richtiger Umgang mit Druckluftzuführungsschläuchen

Werden **Rettungsaufgaben** wahrgenommen, sind die folgenden praktischen Ausbildungsinhalte Pflicht. Werden keine Rettungsaufgaben wahrgenommen, kann die praktische Ausbildung um die genannten Themen erweitert werden:

- Kommunikationsübung (z. B. Benutzung von Funkgeräten)
- Rückwegsicherung
- Orientierungsübung (z. B. Absuchen und Kennzeichnen von Räumen)

- Übung unter erhöhter psychischer und physischer Belastung (z. B. in einer Atemschutzübungsanlage mit verminderter Sicht, räumlicher Enge, Lärm, Hitze)
- Retten von Personen mit Einsatz von Rettungsgeräten (z. B. zusätzliches Atemschutzgerät, Rettungshubgerät)

Atemschutzanzüge als Atemanschluss setzen die sichere Handhabung der Atemluftversorgungseinheit (z. B. Gebläseeinheit mit Filter, Druckluftversorgung) voraus.

Folgende theoretische Themen bzgl. des Atemschutzanzuges sind in einer aufbauenden Ausbildung zu vermitteln:

- Informationen der Herstellerfirmen
- arbeitsmedizinische Vorsorge (Arten der Vorsorge, Gruppeneinteilung)
- psychologische und physiologische Belastung und Beanspruchung durch Atemschutzgeräte in Abhängigkeit der durchzuführenden Tätigkeiten
- belastungsbezogene und gerätebezogene Gebrauchsdauerbegrenzung
- Einsatzgrenzen von Filtern, Austausch verbrauchter Filter
- ggf. Mehrfachgebrauch und Wiedergebrauch
- Verhalten während des Gebrauchs, mögliche Gebrauchsfehler
- zusätzliche Gefährdungen bei Rettungsaufgaben (z. B. explosionsfähige Atmosphäre, elektrischer Strom, heiße Oberflächen, bewegliche Teile, magnetische Felder)
- Maßnahmen zur Sicherung von Atemschutzgerättragenden Personen (Rettungskonzept)
- ggf. Lagerung und Transport
- ggf. Informationen aus branchenspezifischen Regelungen

Die praktische Ausbildung zur Handhabung des Atemschutzanzuges sollte im Vordergrund stehen.

Dabei sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Sicht- und Funktionsprüfung sowie Inbetriebnahme des Atemschutzgerätes
- Anlegen und Ablegen des Atemschutzanzuges
- tätigkeitsbezogene Gewöhnungsübung mit der Kombination aus Atemschutzanzug und -gerät sowie bei Bedarf in Kombination mit anderer PSA
- Verhalten nach dem Auslösen der Warneinrichtungen sowie bei Funktionsstörungen
- ggf. richtiger Umgang mit Druckluftzuführungsschläuchen
- ggf. Kommunikationsübung (z. B. Benutzung von Funkgeräten)
- Verhalten in Notsituationen (z. B. Atemkrise, Abgeben von Notfallmeldungen)

4.1.4.2 Atemschutzgeräte für Flucht und Selbstrettung

Für die sichere Benutzung von Atemschutzgeräten für Flucht und Selbstrettung sind spezifische Kenntnisse in Theorie und Praxis notwendig.

Hierfür müssen grundsätzlich die folgenden theoretischen Inhalte vermittelt werden:

- Informationen der Herstellerfirmen
- Zweck des Atemschutzes
- Zusammensetzung, Einwirkung und Folgen der in Betracht kommenden Schadstoffe
- Folgen von Sauerstoffmangel auf den menschlichen Organismus (Ausschlusskriterium), Atmung des Menschen, physiologische Gesichtspunkte
- Einteilung der Atemschutzgeräte
- Aufbau und Wirkungsweise der vorgesehenen Atemschutzgeräte
- Kombination mit anderer PSA (z. B. gegenseitige Beeinflussung der Schutzwirkung, geänderte Belastung)
- gerätebezogene Gebrauchsdauerbegrenzung
- Aufgaben einer Atemschutzwerkstatt¹
- Verhalten während des Gebrauchs, mögliche Gebrauchsfehler
- Lagerung und Transport

¹ entfällt bei partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP)

Bei der praktischen Ausbildung sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Sicht- und Funktionsprüfung sowie Inbetriebnahme des Atemschutzgerätes
- Anlegen des Atemschutzgerätes
- Gewöhnungsübung

4.1.5 Jährliche Unterweisung

Die Themen sind in Abhängigkeit von z. B.

- den verwendeten Atemschutzgerätetypen,
- der Häufigkeit des Einsatzes der Atemschutzgeräte,
- der betrieblichen Situation, in der Atemschutzgeräte benutzt werden,
- möglichen Fehlanwendungen,
- Unfallgeschehen beim Einsatz von Atemschutzgeräten auszuwählen.

Bestandteil muss eine praktische Übung sein. Auf die Wiederholung der praktischen Übung kann verzichtet werden, wenn die Atemschutzgeräte häufig, etwa monatlich, benutzt werden und eine Fehlanwendung sicher ausgeschlossen werden kann.

Werden Rettungsaufgaben wahrgenommen, so muss die Unterweisung halbjährlich durchgeführt werden.

4.2 Befähigte Person für die Wartung von Atemschutzgeräten

4.2.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten sind gemäß dem betriebsspezifisch aufgestellten Instandhaltungsprogramm, je nach betrieblichem Erfordernis, folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Montage und Demontage der Atemschutzgeräte
- Reinigung und Desinfektion von gebrauchten Atemanschlüssen und Bauteilen von Atemschutzgeräten
- Wartung und Instandhaltung von Atemanschlüssen und Bauteilen von Atemschutzgeräten
- Reparatur und Ersatz verbrauchter oder defekter Materialien (z. B. Filter)
- Befüllen von Druckluftflaschen mit Atemluft nach DIN EN 12021
- Prüfung von gereinigten, desinfizierten und getrockneten Atemanschlüssen und Bauteilen von Atemschutzgeräten
- Dokumentation durchgeführter Arbeiten
- Überwachung von Lagerzeiten
- Planung durchzuführender Arbeiten

Bei ausschließlicher Benutzung von Einweg-Atemschutzgeräten (z. B. partikel- und/oder gasfiltrierenden Halbmasken) entfällt die Wartung.

Wenn wiederverwendbare Atemschutzanzüge als Atemanschlüsse verwendet werden, ist eine Qualifizierung für die Wartung von Chemikalienschutzanzügen notwendig.

Vor dem Einsatz im Betrieb muss eine betriebsspezifische Unterweisung erfolgen, die arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, organisatorische und gerätespezifische Aspekte beinhaltet.

Dazu gehören z. B.:

- Aufbau und Organisation des betrieblichen Atemschutzwesens
- Entsorgung
- Hygienevorschriften
- Schwarz-Weiß-Trennung
- Einweisung in Prüfgerätschaften
- Einweisung in Desinfektionseinrichtungen
- Einweisung in Kompressoren und Füllanlagen
- Dokumentation (z. B. durchgeführte Arbeiten, Ausgabe von Atemschutzgeräten)

Gemäß TRBS 3145/TRGS 745 dürfen ortsbewegliche Druckgasbehälter in Füllanlagen nur von hierzu beauftragten Beschäftigten nach § 12 BetrSichV gefüllt und gewartet werden, die

1. erwarten lassen, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen und
2. unterwiesen sind (siehe dazu § 12 BetrSichV, § 14 GefStoffV und TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“).

4.2.2 Ausbildungsvoraussetzungen

- abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder langjährige Erfahrung im technischen Bereich
- angemessene geistige und charakterliche Eignung
- arbeitsmedizinische Vorsorge nach Gefährdungsbeurteilung
- Grundkenntnisse in der Benutzung von Atemschutzgeräten, deren Pflege und Wartung durchgeführt werden soll

4.2.3 Dauer der Aus- und Fortbildung

Tabelle 2 Dauer der Ausbildung und Fortbildung von befähigten Personen für die Wartung von Atemschutzgeräten

Atemschutzgerätetyp	Ausbildung	Fortbildung
partikelfiltrierende Halbmasken (FFP) gasfiltrierende Halbmasken gas- und partikelfiltrierende Halbmasken	Sofern ausschließlich Einweggeräte benutzt werden, ist keine Wartung der Atemschutzgeräte erforderlich.	
Voll-, Halb- oder Viertelmasken mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter Voll-, Halb- oder Viertelmasken sowie Helm oder Haube mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter mit Gebläseunterstützung	16 LE	8 LE
Frischluf- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte	32 LE	16 LE
Regenerationsgeräte	28 LE	16 LE
Atemschutzanzüge als Atemanschluss	Werden wiederverwendbare Atemschutzanzüge eingesetzt, ist eine zusätzliche Qualifizierung für die Wartung von Chemikalienschutzanzügen notwendig.	
Selbstretter filtrierend Selbstretter isolierend	6 LE	6 LE

1 Lehreinheit (LE) = 45 Minuten

4.2.4 Ausbildung

Um die in Kapitel 4.2.1 genannten Tätigkeiten durchführen zu können, sind umfangreiches Wissen und spezifische Kenntnisse über die Benutzung von Atemschutzgeräten notwendig.

Die Ausbildung hat auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 genannten Anforderungen erfüllt.

Es müssen grundsätzlich die folgenden theoretischen und praktischen Inhalte vermittelt werden:

- Regelwerke für Atemschutz, Informationen der Herstellerfirmen
- Prüffristen
- Zweck des Atemschutzes
- Aufbau und Organisation des betrieblichen Atemschutzwesens
- Aufbau und Wirkungsweise der im Betrieb vorgesehenen Atemschutzgeräte
- Kombination mit anderer PSA (z. B. gegenseitige Beeinflussung der Schutzwirkung, geänderte Belastung)
- Mehrfachgebrauch und Wiedergebrauch⁵
- Reinigung, Desinfektion und Trocknung nach Gebrauchsanleitungen
- Gefahren durch Desinfektionsmittel und Schutzmaßnahmen, Infektionsgefahren
- Arbeitsschutz und Hygiene in der Atemschutzwerkstatt
- Instandhaltung von Atemanschlüssen nach Vorgaben der Herstellerfirmen
- Instandhaltung von Lungenautomaten nach Vorgaben der Herstellerfirmen⁴
- Instandhaltung von Grundgeräten nach Vorgaben der Herstellerfirmen
- Fehlersuche und -behebung an Atemschutzgeräten
- Umgang mit Druckgasbehälter
- Entsorgung
- Dokumentationspflichten (z. B. durchgeführte Arbeiten, Ausgabe von Atemschutzgeräten)

⁴ entfällt bei Selbstrettern und filtrierendem Atemschutz

⁵ entfällt bei Selbstrettern

4.2.5 Fortbildung

Die Fortbildung hat in regelmäßigen Abständen (mind. alle 5 Jahre) auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 genannten Anforderungen erfüllt.

Geeignete Fortbildungsinhalte sind z. B.:

- Neuerungen und Änderungen in der Gerätetechnik
- Neuerungen und Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Benutzung von Atemschutzgeräten
- Fehlersuche und -behebung an Atemschutzgeräten
- Instandhaltung von Atemanschlüssen nach Vorgaben der Herstellerfirmen
- Instandhaltung von Lungenautomaten nach Vorgaben der Herstellerfirmen
- Instandhaltung von Grundgeräten nach Vorgaben der Herstellerfirmen (z. B. Trageplatte Pressluftatmer, Gebläseeinheit)
- Unfallgeschehen beim Einsatz von Atemschutzgeräten
- Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden

4.3 Unterweisende im Atemschutz

4.3.1 Allgemeines

Unterweisende im Atemschutz führen betriebsspezifische Unterweisungen anhand der Betriebsanweisungen durch, nachdem die atemschutzgerättragenden Personen in der Handhabung des Atemschutzgerätes ausgebildet wurden. Diese Unterweisungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie mindestens einmal jährlich und nach Bedarf durchzuführen. Bei Rettungsaufgaben sind atemschutzgerättragende Personen mindestens halbjährlich zu unterweisen.

Betriebsspezifische Unterweisungen umfassen arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, organisatorische und gerätespezifische Aspekte.

Sofern Unterweisende im Atemschutz nicht über ausreichende gerätespezifische Kenntnisse verfügen, haben sie sich diese Kenntnisse auf geeignete Art und Weise anzueignen.

Unterweisende im Atemschutz dürfen die Ausbildung für gas- und/oder partikel-filtrierende Halbmasken durchführen.

Nach Erwerb entsprechender Kenntnisse und Vorhaltung der notwendigen Ausrüstung, können Unterweisende im Atemschutz auch Anpassungsüberprüfungen durchführen.

4.3.2 Ausbildungsvoraussetzungen

- Kenntnisse über betriebliche Abläufe und spezifische Gefährdungen, Aufbau und Organisation des betrieblichen Atemschutzwesens, betrieblicher Alarmplan
- angemessene geistige und charakterliche Eignung
- von Vorteil sind Kenntnisse in der Benutzung von Atemschutzgeräten, für die eine Unterweisung durchgeführt werden soll

4.3.3 Dauer der Aus- und Fortbildung

Tabelle 3 Dauer der Ausbildung und Fortbildung von Unterweisenden im Atemschutz

Atemschutzgerätetyp	Ausbildung	Fortbildung
partikelfiltrierende Halbmasken (FFP)	4 LE	2 LE
gasfiltrierende Halbmasken gas- und partikelfiltrierende Halbmasken	6 LE	3 LE
Voll-, Halb- oder Viertelmasken mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter Voll-, Halb- oder Viertelmasken sowie Helm oder Haube mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter mit Gebläseunterstützung	12 LE	6 LE
Frischluf- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte ohne Rettungsaufgaben	12 LE	6 LE
Frischluf- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte mit Rettungsaufgaben	18 LE	8 LE
Voll-, Halb- oder Viertelmasken mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter Voll-, Halb- oder Viertelmasken sowie Helm oder Haube mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter mit Gebläseunterstützung Frischluf- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte	24 LE	12 LE
Regenerationsgeräte	18 LE	8 LE
Atemschutzanzüge als Atemanschluss	+ 4 LE ^a	+ 2 LE ^a
Selbstretter filtrierend Selbstretter isolierend	4 LE	2 LE

1 Lehrinheit (LE) = 45 Minuten

^a Werden Atemschutzanzüge als Atemanschlüsse verwendet, so kommen die angegebenen Zeiten zusätzlich zum verwendeten Atemschutzgerät hinzu.

4.3.4 Ausbildung

Um Unterweisungen durchführen zu können, sind umfangreiches Wissen und spezifische Kenntnisse über die Benutzung von Atemschutzgeräten notwendig.

Die Ausbildung hat auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 genannten Anforderungen erfüllt.

Es müssen grundsätzlich die folgenden theoretischen Inhalte vermittelt werden:

- Regelwerke für Atemschutz, Informationen der Herstellerfirmen
- Zweck des Atemschutzes
- Aufbau und Organisation des betrieblichen Atemschutzwesens
- Zusammensetzung und Einwirkung der in Betracht kommenden Schadstoffe
- Folgen von Sauerstoffmangel auf den menschlichen Organismus (Ausschlusskriterium), Atmung des Menschen, physiologische Gesichtspunkte
- arbeitsmedizinische Vorsorge (Arten der Vorsorge, Gruppeneinteilung), Eignung (betriebliche Regelung)
- Kenntnisse über die Voraussetzung zum Tragen von Atemschutzgeräten, eigenverantwortliches Erkennen von Ausschlusskriterien für den Gebrauch von Atemschutzgeräten
- Aufbau und Wirkungsweise der im Betrieb eingesetzten Atemschutzgeräte, Schutzniveau und Schutzwirkung
- psychologische und physiologische Belastung und Beanspruchung durch Atemschutzgeräte
- Kombination mit anderer PSA (z. B. gegenseitige Beeinflussung der Schutzwirkung, geänderte Belastung)
- belastungsbezogene und gerätebezogene Gebrauchsdauerbegrenzung⁵
- Wahrnehmen des Gasfilterdurchbruchs (Beeinträchtigung bei Störung des Geruchs- und Geschmackssinnes)^{1, 2}
- Mehrfachgebrauch und Wiedergebrauch⁵
- Verhalten in Notsituationen (z. B. Atemkrise, Abgeben von Notfallmeldungen)⁵
- Kenntnisse über die notwendige Instandhaltung (z. B. Prüfung, Wartung und Reinigung)⁶
- Dokumentationspflichten
- Unterweisungsfristen, Unterweisungsinhalte
- Erfordernis der Anpassungsüberprüfung bei geschlossenen Atemanschlüssen⁵
- Anlegen und Inbetriebnahme des Atemschutzgerätes
- Verhalten während des Gebrauchs, mögliche Gebrauchsfehler
- Lagerung und Transport

¹ entfällt bei partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP)

² entfällt bei isolierendem Atemschutz

⁵ entfällt bei Selbstrettern

⁶ entfällt bei Einwegprodukten

Neben den fachlichen Themen sollten auch Hinweise zur Unterweisungsgestaltung (z. B. Methodik und Didaktik) gegeben werden. Ebenfalls soll die Planung und Durchführung von Unterweisungen behandelt und geübt werden.

Bei der praktischen Ausbildung sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Anlegen, Inbetriebnahme und Ablegen des Atemschutzgerätes (Kontamination)
- Planung und Durchführung einer Unterweisung

4.3.5 Fortbildung

Die Fortbildung hat in regelmäßigen Abständen (mind. alle 5 Jahre) auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 genannten Anforderungen erfüllt.

Geeignete Fortbildungsinhalte sind z. B.:

- Neuerungen und Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Benutzung von Atemschutzgeräten sowie der Gerätetechnik
- Vertiefung der Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Unterweisungen
- Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden
- Unfallgeschehen beim Einsatz von Atemschutzgeräten

Werden ausschließlich partikelfiltrierende Halbmasken (FFP) im Unternehmen eingesetzt, kann die Fortbildungspflicht durch eigenständiges Wiederholen der bisherigen Inhalte erfüllt werden, dabei ist die Aktualität der Unterlagen zu gewährleisten. Es können dafür z. B. die DGUV Regel 112-190 sowie Informationen und Schulungsvideos der Herstellerfirmen verwendet werden.

4.4 Ausbildende im Atemschutz

4.4.1 Allgemeines

Ausbildende im Atemschutz führen die Ausbildung von atemschutzgerättragenden Personen durch. Wenn sie über die entsprechenden betriebspezifischen Kenntnisse verfügen, können sie auch die Tätigkeiten der Unterweisenden im Atemschutz übernehmen.

Nach Erwerb entsprechender Kenntnisse und Vorhaltung der notwendigen Ausrüstung, können Ausbildende im Atemschutz auch Anpassungsüberprüfungen durchführen.

Weiterhin dürfen sie Unterweisende im Atemschutz aus- und fortbilden.

4.4.2 Ausbildungsvoraussetzungen

- nachweisliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Benutzung von Atemschutzgeräten, für die die Ausbildung von atemschutzgerättragenden Personen durchgeführt werden soll (z. B. Ausbildung zur atemschutzgerättragenden Person)
- angemessene geistige und charakterliche Eignung
- von Vorteil:
 - körperliche Eignung
 - arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Ersthelfer-Ausbildung

- nachweisliche Kenntnisse zur Wartung und Pflege von Atemschutzgeräten, für die die Ausbildung von Atemschutzgerättragenden Personen durchgeführt werden soll (z. B. Ausbildung für die Wartung von Atemschutzgeräten)

4.4.3 Dauer der Aus- und Fortbildung

Tabelle 4 Dauer der Ausbildung und Fortbildung von Auszubildenden im Atemschutz

Atemschutzgerätetyp	Ausbildung	Fortbildung
partikelfiltrierende Halbmasken (FFP)	4 LE	2 LE
gasfiltrierende Halbmasken gas- und partikelfiltrierende Halbmasken	6 LE	3 LE
Voll-, Halb- oder Viertelmasken mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter Voll-, Halb- oder Viertelmasken sowie Helm oder Haube mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter mit Gebläseunterstützung	16 LE	8 LE
Frischluft- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte ohne Rettungsaufgaben	16 LE	8 LE
Frischluft- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte mit Rettungsaufgaben	24 LE	12 LE
Voll-, Halb- oder Viertelmasken mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter Voll-, Halb- oder Viertelmasken sowie Helm oder Haube mit Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter mit Gebläseunterstützung Frischluft- und Druckluft-Schlauchgeräte und Behältergeräte	32 LE	16 LE
Regenerationsgeräte	24 LE	12 LE
Atemschutzanzüge als Atemanschluss	+ 6 LE ^a	+ 3 LE ^a
Selbstretter filtrierend Selbstretter isolierend	6 LE	3 LE

1 Lehreinheit (LE) = 45 Minuten

^a Werden Atemschutzanzüge als Atemanschlüsse verwendet, so kommen die angegebenen Zeiten zusätzlich zum verwendeten Atemschutzgerät hinzu.

4.4.4 Ausbildung

Um Ausbildungen und Unterweisungen durchführen zu können, sind umfangreiches Wissen und spezifische Kenntnisse über die Benutzung von Atemschutzgeräten notwendig.

Die Ausbildung hat auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 genannten Anforderungen erfüllt.

Es müssen grundsätzlich die folgenden theoretischen Inhalte vermittelt werden:

- Regelwerke für Atemschutz, Informationen der Herstellerfirmen
- Zweck des Atemschutzes
- Aufbau und Organisation des betrieblichen Atemschutzwesens
- Wirkungsweise der in Betracht kommenden Schadstoffe
- Folgen von Sauerstoffmangel auf den menschlichen Organismus (Ausschlusskriterium), Atmung des Menschen, physiologische Gesichtspunkte
- arbeitsmedizinische Vorsorge (Arten der Vorsorge, Gruppeneinteilung), Eignung
- Kenntnisse über die Voraussetzung zum Tragen von Atemschutzgeräten, eigenverantwortliches Erkennen von Ausschlusskriterien für den Gebrauch von Atemschutzgeräten
- Aufbau und Wirkungsweise der vorgesehenen Atemschutzgeräte, Schutzniveau und Schutzwirkung
- psychologische und physiologische Belastung und Beanspruchung durch Atemschutzgeräte
- Kombination mit anderer PSA (z. B. gegenseitige Beeinflussung der Schutzwirkung, geänderte Belastung)
- belastungsbezogene und gerätebezogene Gebrauchsdauerbegrenzung⁵
- Wahrnehmen des Gasfilterdurchbruchs (Beeinträchtigung bei Störung des Geruchs- und Geschmackssinnes)^{1, 2}
- Mehrfachgebrauch und Wiedergebrauch⁵
- Verhalten in Notsituationen (z. B. Atemkrise, Abgeben von Notfallmeldungen)⁵
- Kenntnisse über die notwendige Instandhaltung (z. B. Prüfung, Wartung und Reinigung)⁶
- Dokumentationspflichten
- Unterweisungsfristen, Unterweisungsinhalte
- Erfordernis der Anpassungsüberprüfung bei geschlossenen Atemanschlüssen⁵
- Anlegen und Inbetriebnahme des Atemschutzgerätes
- Verhalten während des Gebrauchs, mögliche Gebrauchsfehler
- Lagerung und Transport

¹ entfällt bei partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP)

² entfällt bei isolierendem Atemschutz

⁵ entfällt bei Selbstrettern

⁶ entfällt bei Einwegprodukten

Neben den fachlichen Themen sollten auch Hinweise zur Ausbildungsgestaltung (z. B. Methodik und Didaktik) gegeben werden. Ebenfalls soll die Planung und Durchführung von praktischen Übungen behandelt und geübt werden.

Bei der praktischen Ausbildung sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Anlegen, Inbetriebnahme und Ablegen des Atemschutzgerätes (Kontamination)
- Planung und Durchführung einer Ausbildung, Unterweisung und Übung

4.4.5 Fortbildung

Die Fortbildung hat in regelmäßigen Abständen (mind. alle 5 Jahre) auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 genannten Anforderungen erfüllt.

Geeignete Fortbildungsinhalte sind z. B.:

- Neuerungen und Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Benutzung von Atemschutzgeräten sowie der Gerätetechnik
- Vertiefung der Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Ausbildungen, Unterweisungen und Übungen
- Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden
- Unfallgeschehen beim Einsatz von Atemschutzgeräten

Werden ausschließlich partikelfiltrierende Halbmasken (FFP) im Unternehmen eingesetzt, kann die Fortbildungspflicht durch eigenständiges Wiederholen der bisherigen Inhalte erfüllt werden, dabei ist die Aktualität der Unterlagen zu gewährleisten. Es können dafür z. B. die DGUV Regel 112-190 sowie Informationen und Schulungsvideos der Herstellerfirmen verwendet werden.

4.5 Atemschutzkoordinierende

4.5.1 Allgemeines

Atemschutzkoordinierende unterstützen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bei der Auswahl von Atemschutzgeräten, erstellen Betriebsanweisungen für deren Benutzung und organisieren und dokumentieren die Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung der Funktionsträger im Atemschutz im Betrieb. Sie koordinieren die Wartung und Instandhaltung der Atemschutzgeräte.

4.5.2 Ausbildungsvoraussetzungen

- angemessene geistige und charakterliche Eignung
- von Vorteil: Führungserfahrung und Kenntnisse im Arbeitsschutz

4.5.3 Dauer der Aus- und Fortbildung

Die empfohlene Dauer der Ausbildung umfasst 24 Lehreinheiten. Die Fortbildung hat einen Umfang von 12 Lehreinheiten.

Eine Lehreinheit umfasst 45 Minuten.

4.5.4 Ausbildung

Um die in Kapitel 4.5.1 beschriebenen Aufgaben erfüllen zu können, sind umfangreiches Wissen und spezifische Kenntnisse über die Benutzung von Atemschutzgeräten notwendig.

Die Ausbildung hat auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 genannten Anforderungen erfüllt.

Folgende Themen sind dabei zu berücksichtigen:

- Regelwerke für Atemschutz, Informationen der Herstellerfirmen
- Zweck des Atemschutzes
- Grundkenntnisse über Schadstoffe und Grenzwerte, Wahrnehmbarkeit von Schadstoffen
- Aufbau und Organisation des betrieblichen Atemschutzwesens
- arbeitsmedizinische Vorsorge (Arten der Vorsorge, Gruppeneinteilung), Eignung
- Aufbau und Wirkungsweise der vorgesehenen Atemschutzgeräte, Schutzniveau und Schutzwirkung
- Auswahl von Atemschutzgeräten
- psychologische und physiologische Belastung und Beanspruchung durch Atemschutzgeräte
- Kombination mit anderer PSA (z. B. gegenseitige Beeinflussung der Schutzwirkung, geänderte Belastung)
- belastungsbezogene und gerätebezogene Gebrauchsdauerbegrenzung⁵
- Mehrfachgebrauch und Wiedergebrauch⁵
- Kenntnisse über die notwendige Instandhaltung (z. B. Prüfung, Wartung und Reinigung)⁶
- Dokumentationspflichten
- Unterweisungsfristen, Unterweisungsinhalte
- Erfordernis der Anpassungsüberprüfung bei geschlossenen Atemanschlüssen⁵
- Lagerung und Transport
- Erstellen einer Betriebsanweisung

⁵ entfällt bei Selbstrettern

⁶ entfällt bei Einwegprodukten

Weitere Themen können bei Bedarf erforderlich werden.

4.5.5 Fortbildung

Die Fortbildung hat in regelmäßigen Abständen (mind. alle 5 Jahre) auf geeignete Art und Weise an einer Ausbildungseinrichtung zu erfolgen, die die in Kapitel 5 genannten Anforderungen erfüllt.

Geeignete Fortbildungsinhalte sind z. B.:

- Neuerungen und Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Benutzung von Atemschutzgeräten sowie der Gerätetechnik
- Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden
- Unfallgeschehen beim Einsatz von Atemschutzgeräten

5 Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungseinrichtungen müssen so gestaltet und ausgerüstet sein, dass die Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung für die jeweilige Benutzung sicher und praxisgerecht durchgeführt werden kann.

Für die Durchführung der praktischen Ausbildungsinhalte muss die Ausbildungseinrichtung über die entsprechende Infrastruktur verfügen, die vergleichbare Arbeits- und Einsatzbedingungen bietet. Es müssen den Teilnehmerzahlen angepasste Räumlichkeiten vorhanden sein. Während der praktischen Lehreinheiten muss die Betreuung der Teilnehmenden ständig gegeben sein.

Die an den Ausbildungseinrichtungen für die Ausbildung der Funktionsträger im Atemschutz eingesetzten Personen müssen über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Lehrinhalte vermitteln zu können.

Diese Voraussetzungen an Ausbildungseinrichtungen können zum Beispiel Ausbildungsstätten der Unfallversicherungsträger, Feuerwehrschulen oder Herstellerfirmen von Atemschutzgeräten erfüllen.

Die Ausbildung von befähigten Personen für die Wartung von Atemschutzgeräten, Auszubildenden im Atemschutz und Atemschutzkoordinierenden kann grundsätzlich nicht innerbetrieblich erfolgen. Dagegen kann die Ausbildung von atemschutzgerättragenden Personen und Unterweisenden im Atemschutz bei Vorliegen der oben genannten Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen innerbetrieblich durchgeführt werden.

Ein Qualitätsmanagement- oder Arbeitsschutzmanagement-System wird empfohlen.

6 Anhang

6.1 Musterbescheinigung



Teilnahmebescheinigung

Herr/Frau

geboren am

hat vom

an dem Seminar

mit Erfolg teilgenommen.

Seminarinhalte:

Schulungsort, den

Vorname Name
Seminarleitung

Unterschrift

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln

Bezugsquelle:

*Buchhandel und Internet, z. B. www.gesetze-im-internet.de
sowie www.baua.de*

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
mit zugehörigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS),
insbesondere
 - TRBS 3145 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten,
innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“
- Bundesberggesetz (BBergG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere
 - TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“
 - TRGS 745 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten,
innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

7.2 DGUV Regelwerke für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen*

Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Regeln

- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

7.3 Normen

Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, www.beuth.de

- DIN EN 12021:2014-07 Atemschutzgeräte – Druckgase für Atemschutzgeräte

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de